

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

gegen

xxxx

wegen

unerlaubter Ausübung der Heilkunde

hat die 26. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main in der am 05.05.2010 begonnenen Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben

xxxxx

am 15.06.2010 für R e c h t erkannt:

Die Angeklagte wird wegen unerlaubter Ausübung der Heilkunde in 11 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von

Einhundertzwanzig (120) Tagessätzen zu je dreißig (30) EUR

verurteilt. Im Übrigen wird die Angeklagte freigesprochen.

Die Angeklagte hat die Kosten zu tragen, soweit sie verurteilt ist; soweit sie freigesprochen worden ist, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten.

GRÜNDE

I

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ... Jahre alte Angeklagte....

(.....)

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II

Auf der Suche nach Hilfe für ihren Mann, der nach einer überstandenen lebensbedrohlichen Krankheit unter starken Ängsten litt, wurde die Angeklagte auf die Synergetiktherapie aufmerksam.

Die Synergetiktherapie geht zurück auf den Zeugen Joschko, der nach Abschluss seines Studiums als Physikingenieur für einige Jahre beim Bundeskriminalamt arbeitete, sich intensiv mit Selbsterfahrung befasste und Anhänger der Bhagwan Sekte war. Nach seiner Ansicht lässt sich das physikalische Gesetz der Selbstorganisation makroskopischer Systeme – seinerseits begründet von Hermann Haken – auf die Informationsverarbeitung im menschlichen Gehirn übertragen. In sogenannter Tiefenentspannung könne mit Hilfe der Selbstorganisationsfähigkeit der Psyche die Informationsstruktur im Gedächtnis des Klienten verändert werden, indem innere Bilder synergetisch bearbeitet und damit unverarbeitete Erlebnisse und Konflikte aufgearbeitet werden. Dadurch erfolge eine Hintergrundauflösung auf neuronaler Ebene mit dem Effekt der Selbstheilung jeglicher Krankheiten. Insoweit seien Krankheiten lediglich Ausdruck der Informationsstruktur in der menschlichen Psyche. Werde diese Informationsstruktur verändert, verschwinde auch die Krankheit. Aus diesem Verständnis von Krankheiten ergibt sich nach seiner Ansicht auch das Verhältnis der Synergetik zur Schulmedizin. Während ein Arzt nach dem Verständnis der Synergetik lediglich die sich am Körper bzw. im Geist als Krankheiten zeigenden

Symptome behandelt, behebe der Synergetiker die Ursache dieser Krankheiten in der Seele und heilt damit synergetisch bzw. bionisch. Medizinische Heilung bekämpfe immer nur die Krankheit als Symptom, die wahren Ursachen der Krankheiten blieben damit unbearbeitet.

Der Zeuge Joschko verfolgt mit der Synergetik auch ein Geschäftsmodell. Seit Anfang der neunziger Jahre betreibt er in Bischoffen das Synergetik Ausbildungszentrum „Kamala“. Dort werden unter anderem Menschen, die Synergetik ausüben möchten, ausgebildet, wobei zunächst eine Grundausbildung, dann die Ausbildung zum Therapeuten zu durchlaufen ist und anschließend eine Praxislizenz erworben werden muss, um selbständig eine Praxis für Synergetiktherapie führen zu können. (...) Außerdem bietet der Zeuge Joschko Synergetik Sitzungen und Therapieaufenthalte im „Kamala“ an.

Um die Synergetiktherapie bekannt zu machen und Interessenten an der Ausbildung bzw. Interessenten für Therapiesitzungen zu gewinnen, unterhält der Zeuge Joschko ca. 120 Internetseiten, auf denen er mit dem „Synergetischen Heilen“ wirbt. Dabei werden auf Internetportalen wie www.alternative-krebsheilung.de, www.diagnoseschock.de oder www.krebsforschung.net und www.krebsinfo.de offensiv Brustkrebspatientinnen angesprochen, sich statt schulmedizinisch mit der Synergetiktherapie behandeln zu lassen, um Selbstheilung ihrer Krebserkrankung zu erreichen. Ferner wird auf der Internetseite www.selbstmord.biz die Synergetiktherapie als Hilfe bei Suizidgedanken beworben, wenn Psychotherapeuten und Psychologen versagen.

Dem Zeugen Joschko geht es darum, die Synergetiktherapie als eigenständigen Beruf zu etablieren. Insbesondere eine selbständige, von staatlicher Kontrolle unabhängige Qualitätssicherung zu schaffen.

Die tätigen Synergetiktherapeuten organisieren sich in einem Berufsverband „BVST“, der ebenfalls in Bischoffen seinen Sitz hat. Der Verband hat sich u.a. Ethikrichtlinien gegeben und unterstützt seine Mitglieder in verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Der Verband macht seinen Mitgliedern konkrete Vorgaben für die Außendarstellung und unterhält einen Rechtshilfefonds. Nur bei Einhaltung der Vorgaben wird den Mitgliedern in Gerichts- und Verwaltungsverfahren finanzielle Unterstützung aus dem Rechtsmittelfonds gewährt. Im Mai 2004 forderte der Verband seine Mitglieder auf, die Begriffe Krankheit, Selbstheilung, Heilung, Gesundung, Blockade, Symptom nicht zu verwenden und in der Präsentation darauf zu achten, dass nicht der Eindruck vermittelt wird, dass die Synergetiktherapie medizinische Maßnahmen ersetzt.

Per Email findet zwischen den Synergetiktherapeuten unter der Adresse liste@synergetik-therapie.de ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch statt, z.B. darüber, ob der Synergetiktherapeut zur

Ausübung der Synergetiktherapie zusätzliche eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz benötigt bzw. einholen sollte sowie über die anhängigen Verbotsverfahren gegen Synergetiktherapeuten. Einige Synergetiktherapeuten haben neben der Synergetik Ausbildung einen Heilpraktikerschein gemacht, um auf der „sicheren“ Seite zu sein, obwohl der BVST dies entschieden ablehnt, da eine Kontrolle und Qualitätssicherung nicht durch verbandsfremde Organe erfolgen soll. Auch werden Informationen über Krankheitsbilder von Klienten ausgetauscht und Vorgehensweisen bei einzelnen Klienten empfohlen. Die Angeklagte nahm an diesem Informationsaustausch teil und speicherte von ihr für wichtig empfundene Emails in einzelne Ordner auf ihrem Computer ab. So gab es Ordner mit dem Namen: „BVST-Begriffe, die nicht verwendet werden dürfen“; „Synergetik-News“, „Synergetik-Gesundheitsamt“, „Definitionen Synergetiktherapie“, „Andere Therapien und Neue Medizin“, „Synergetiktherapie bei...“ und „Therapie bei ALS“.

Nach erfolgreichen Synergetik Sitzungen ihres Mannes entschloss sich die Angeklagte, 1998 eine Ausbildung zur Synergetiktherapeutin und Profilerin im Institut des Zeugen Joschko zu beginnen. Nach abgeschlossener Ausbildung eröffnete die Angeklagte im Jahr 2001 eine Praxis für Synergetiktherapie (...) Eine ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerschein besaß die Angeklagte nicht.

Um Klienten zu werben, betrieb die Angeklagte die Internetseite www.synergetik-praxis-frankfurt.de, auf der sie die Synergetik als Innenweltreisen beschrieb, auf der die Klienten in einen Dialog mit ihr treten, Bilder und Gefühle erleben und sie diese Eindrücke durch Einspielen von Musik und Geräuschen verstärken oder provozieren. Im Zustand der Innenweltbilder sei alles Verhalten eingeschlossen sowie die fraktale Struktur, die für die Krankheit zuständig sei. Nicht die Symptome sondern der Hintergrund sei zu beachten. Sie wendete sich in ihrem Internetauftritt an Menschen mit Ängsten, Paniken, Phobien, Depressionen, Trauer, Versagensangst, Beziehungskrisen, Berufsproblemen, Traumata und an Menschen, die die Hintergründe von Krankheiten und Schmerzen aufdecken und verarbeiten wollen. Auf ihrer Internetseite verwies sie zudem auf die Brustkrebsstudie des Synergetik Instituts per Link und bezeichnete sich als Mitglied dieser Brustkrebsstudie. Eine Verlinkung bestand auch zum Berufsverband der Synergetiktherapeuten. Ferner war ihre Adresse und ihre Tätigkeit über die Internetseite www.gesundheitsforschung.info zu erfahren. Darüber hinaus warb die Angeklagte auf Flyern für die Synergetiktherapie als Hintergrundaufarbeitung von Krankheiten, Aufarbeitung von Ängsten und Depressionen, Auflösung von Traumata, Klärung und Lösung von sexuellen Problemen oder Beziehungskonflikten sowie als Mentaltraining und zur Persönlichkeitsentfaltung. Die Synergetik beziehe – so die Aussage auf dem Flyer – die wirkungsvollsten Aspekte anderer Therapieformen wie Gestalttherapie, kathartisches Bilderleben, Reinkarnations Therapie, Rebirthing, Atemtherapie, Bioenergetik, Voice-Dialog, NLP usw. ein. Die Angeklagte bewarb sich Ende 2001 auch für die Gestaltung von Wochenendseminaren

zur Synergetiktherapie an der Volkshochschule Frankfurt am Main. Ende 2004 stand die Angeklagte als Gründerin der Synergetik Regional-Gruppe Rhein-Main mit der Volkshochschule Neu-Isenburg in Email Kontakt, um die Synergetik mit einem Stand auf einem Gesundheitstag für Frauen mit Schwerpunkt Brustkrebs zu vertreten. Sie stand im Email Kontakt mit anderen Synergetiktherapeuten, tauschte dabei Informationen zu Krankheitsbildern ihrer Klienten aus und nahm an Diskussionen über die Erforderlichkeit einer Heilpraktikererlaubnis teil.

Die Angeklagte führte in der Zeit zwischen April 2005 und Juli 2008 (....) Synergetiksitzen an zumindest 31 Klienten durch. (...) An der Wand hingen Urkunden, die ihre Ausbildung als Synergetiktherapeutin im Ausbildungszentrum in Bischoffen bei dem Zeugen Joschko dokumentierten. Ferner befand sich an der Wand ein Ausdruck, auf dem die Angeklagte darauf hinwies, dass sie keine Ärztin und keine Heilpraktikerin ist.

Die einzelnen Therapiesitzungen liefen im Wesentlichen gleich ab. Zunächst erfolgte ein kurzes Vorgespräch mit dem Klienten, in dem diese meist von selbst erzählten, warum sie die Angeklagte aufsuchten. Eine ausdrückliche Klärung ob bzw. wenn ja, in welcher medizinischen oder anderen Behandlung sich der Klient befand, erfolgte nicht. Nach der Einnahme von Medikamenten fragte die Angeklagte nicht. Sie erklärte den Ablauf der Sitzung und soweit gewünscht die Theorie der Synergetik sowie ihre Ausbildung zur Synergetiktherapeutin. Ferner unterschrieben alle Klienten ein sog. „Informationsblatt zu Synergetiktherapie Einzelsitzungen“, das mit „Praxis für Synergetiktherapie und Profiling“ überschrieben war. Darin wurde der Klient darauf hingewiesen, dass er sich über seine medizinische und psychotherapeutische Versorgung selbst informieren muss, er sich mit dem Arzt seines Vertrauens beraten soll und im Zusammenhang mit der Synergetiktherapie keine Diagnosen oder Therapien im medizinischen Sinne durchgeführt oder Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes praktiziert werden sowie dass die Synergetik keine Psychotherapie ist und der Klient weiß, dass der Synergetiktherapeut über keine medizinischen Qualifikationen verfügt.

Zu Beginn der ca. 1 ½ bis 2 Stunden dauernden Sitzung las die Angeklagte den Klienten, die sich auf eine weiche Unterlage gelegt und die Augen geschlossen oder verbunden hatten, einen Entspannungstext vor und unterstützte das Entspannen der Klienten durch Einspielen von Klangmusik. Am Ende des Entspannungstextes wurden die Klienten auf eine Treppe hingewiesen, die sie hinunter in ihr tiefstes Inneres, in einen Gang mit Türen führte. So gelangten die Klienten in einen Zustand der Tiefenentspannung, in dem die Gehirnfrequenzen verlangsamt waren (Alpha Wellen), die Klienten gleichwohl wach und handlungsfähig blieben. Dieser Zustand verminderten Bewusstseins ist vergleichbar mit demjenigen bei der Meditation, dem autogenen Training oder demjenigen kurz vor dem Einschlafen. Es ist ein hypnoider Bewusstseinszustand. Sodann forderte die Angeklagte die Klienten

auf, die sich vorgestellten Türen zu beschreiben, zu öffnen und zu durchschreiten und den dahinter befindlichen Raum zu beschreiben. Dadurch gingen die Klienten auf eine Bilderreise bzw. Traumreise, auf der sie die vorgestellten Bilder zumeist selbst erzeugten, teils durch die Angeklagte etwa einen Baum oder eine Landschaft vorgegeben bekamen. Auch forderte die Angeklagte die Klienten auf, sich innere Bilder wie die des Löwen oder des inneren Kindes vorzustellen. Auf der Traumreise erlebten die Klienten Gedächtnisbilder und beschrieben sie der Angeklagten sowie die damit zusammenhängenden Gefühle. Die Angeklagte stellte Fragen bezogen auf die erscheinenden Gedächtnisbilder und auftretenden Gefühle, spielte Geräusche oder Musik zur Unterstützung der Imagination ein, forderte die Klienten auf mit Personen, die in den Gedächtnisbildern vorkamen, zu sprechen und machte Vorschläge zum weiteren Verlauf. Diese Tätigkeit der Angeklagten wurde von den Klienten als „Begleiten“, „Führen“, „Leiten“ oder „Aufrechterhalten der Traumreise“ empfunden. Auf der Bilderreise wurden die Klienten zum Teil mit erinnerten belastenden realen Erlebnissen konfrontiert. Diese Geschehnisse erlebten sie in ihrer Vorstellung erneut, stellten sich jedoch andere Verläufe dieser Geschehnisse vor, um so die negative Empfindung des Erlebten aufzulösen. Mitunter traten bei den Klienten während der Bilderreise Affektzustände wie Weinen oder Lachen auf. Nach dem jeweiligen Empfinden des Klienten wurde die Traumreise beendet. Die Angeklagte forderte den Klienten auf, sich wieder das Ausgangsbild, meist die Treppe vorzustellen, die den Klienten nach oben in seinen Alltagszustand zurückführte. Die Klienten erhielten so viel Zeit, wie sie benötigten, um wieder in ihr reales Bewusstsein zurück zu kommen. Eine Besprechung zwischen der Angeklagten und den Klienten über das zuvor Erlebte fand im Einzelnen nicht statt.

Gesundheitliche Schädigungen psychischer oder physischer Natur sind durch die von der Angeklagten durchgeführte Synergetiktherapie bei keinem der Klienten verursacht worden. Es bestand jedoch die Gefahr einer Schädigung durch psychische Dekompensation der Klienten, da die Angeklagte durch die zuvor im Ablauf geschilderte Therapiesitzung eine konfrontative Psychotherapie durchführte, die dem katathymen Bilderleben entspricht.

Alle Klienten empfanden die Synergetiktherapie als angenehm und fühlten sich bei der Angeklagten gut aufgehoben. (...) Darüber stellte die Angeklagte Rechnungen und Quittungen aus. Die Klienten kamen entweder auf persönliche Empfehlung von Freunden und Bekannten zur Angeklagten oder wurden über Informationen zur Synergetik im Internet oder in Zeitschriften auf sie aufmerksam.

Elf Klienten suchten die Angeklagte mit konkreten psychischen oder physischen Krankheiten bzw. Leiden auf und erhofften sich durch die Synergetiktherapie jedenfalls eine Besserung ihrer Krankheiten bzw. Leiden. Diese Klienten waren entweder chronisch Kranke, die mit schulmedizinischer Behandlung austherapiert und daher auf der Suche nach alternativen Heilmethoden waren. Oder die Klienten gingen nach ihrem Laienverständnis

von Krankheitsheilung davon aus, dass ihre körperlichen oder psychischen Krankheiten ihre Ursache in ihrer kranken Seele hatten, mithin die Seele geheilt werden musste. All diese elf Klienten suchten in der Synergetiktherapie bewusst eine Alternative zu schulmedizinischer, psychotherapeutischer bzw. psychologischer Behandlung im Sinne einer zusätzliche oder ergänzenden Gesundheitsvorsorge. Alle elf Klienten waren entweder vor der Synergetiktherapie, parallel oder anschließend in ärztlicher, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlung. Ferner wussten alle Klienten bis auf eine, dass die Angeklagte keine Heilpraktikerin und keine Ärztin ist. Von den elf Klienten hatten neun Klienten psychische Krankheiten und Leiden im weitesten Sinne, davon hatten zwei manifeste Depressionen. Zwei der elf Klienten hatten körperliche Krankheiten.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Klienten:

(...) Fall 9 der Anklage

Am 26.05.2005 führte die Angeklagte bei Frau A. eine Synergetiktherapiesitzung durch. Anlass war ein Hautausschlag, den Frau A. zunächst hautärztlich untersuchen ließ und der mit Kortison Creme behandelt wurde. Da dies jedoch nicht half, erhoffte sie sich durch die Synergetiktherapie Heilung bzw. Besserung ihres Hautausschlages. Im Vorgespräch hatte Frau A. der Angeklagten ihren Hautausschlag geschildert. Sie wusste, dass die Angeklagte keine Ärztin und keine Heilpraktikerin ist. Der Hautausschlag der Zeugin A besserte sich nach ihrem Empfinden nach der Sitzung. Später kam der Hautausschlag aber wieder.

(...) Fälle 15, 18 und 21 der Anklage

Am 16.08.2005, 20.09.2005 und 6.10.2005 führte die Angeklagte bei Frau B. Synergetiktherapiesitzungen durch. Anlass war eine Neurose, weswegen Frau B in psychotherapeutischer bzw. psychologischer Behandlung in dieser Zeit war. Zusätzlich suchte sie Hilfe in der Synergetiktherapie, um ihre Neurose zu überwinden und nahm Sitzungen parallel zu ihrer Psychotherapie wahr. Nach Ansicht von Frau B. ist die Synergetiktherapie eine Therapieform der Psychotherapie und mit der Psychoanalyse, die sie gemacht hat, vergleichbar, hinzukommt bei der Synergetiktherapie lediglich die Entspannung. Ihr war aber klar, dass die Angeklagte keine Ärztin oder Heilpraktikerin ist.

(...) Fall 27 der Anklage

Am 26.10.2005 führte die Angeklagte bei Frau C. eine Synergetiktherapiesitzung durch. Anlass waren gesteigerte Ängste, die Frau C. Jahre zuvor bereits mittels Psychoanalyse versuchte zu behandeln. Da ihr die Psychoanalyse damals nicht geholfen hatte, suchte sie nun nach einer Alternative zu der Psychoanalyse und ließ die Synergetiktherapie durchführen,

um ihre Ängste loszuwerden. Im Vergleich zur Psychoanalyse war Frau C., die sich selbst als Angstpatientin bezeichnete, bei der Synergetiktherapie ihrer Ansicht nach entspannt. Sie wusste, dass die Angeklagte keine Ärztin und keine Heilpraktikerin ist.

(...) Fall 28 der Anklage

Am 15.11.2005 führte die Angeklagte bei Frau D. eine Synergetiktherapiesitzung durch. Anlass waren langjährige Angstträume, die Frau D. bereits mit einer Psychotherapie behandeln ließ, diese aber immer noch auftraten und sie sich durch die Synergetiktherapie zumindest eine Linderung dieser Angstträume versprach. Die Synergetiktherapie lässt sich nach Ansicht von Frau D. mit einer Psychotherapie vergleichen.

(....) Fall 30 der Anklage

Am 01.02.2008 führte die Angeklagte bei Frau E. eine Synergetiktherapiesitzung durch. Anlass war ein Traumata gründend in belastenden Kindheitserlebnissen. Frau E. fühlte sich seelisch krank und teilte das der Angeklagten auch mit. Sie suchte in der Synergetiktherapie Besserung. Zuvor war sie in psychiatrischer Behandlung, die ihr nicht geholfen hatte. Während der Traumreise sah sie Bilder realer Geschehnisse in ihrer Kindheit, mit denen sie konfrontiert wurde. Sie nahm an, dass die Ausbildung der Angeklagten staatlich anerkannt sei.

(...) Fall 31 der Anklage

Am 02.03.2006 führte die Angeklagte bei Frau F. eine Synergetiktherapiesitzung durch. Frau F. litt an einer Persönlichkeitsstörung und suchte diesbezüglich Hilfe in der Synergetiktherapie. Ihre psychischen Probleme führt sie auf traumatische Erlebnisse in ihrer Kindheit aufgrund der Alkoholabhängigkeit ihres Vaters zurück. Ende 2006 machte Frau F. eine Familienaufstellung bei einem Psychotherapeuten und erlitt danach einen psychischen Zusammenbruch. Seitdem befand sie sich sieben Mal in stationärer psychiatrischer Behandlung. Es wurde eine schwere Depression festgestellt, die sie bis heute mit Antidepressiva und ambulanter Psychotherapie behandelt. Frau F. stellte bei der Synergetiktherapie eine ähnliche Gesprächsführung wie bei einer Psychotherapie fest, wobei Musik zusätzlich verwendet wird. Aufgrund ihrer Erkrankung wäre bereits zum Tatzeitpunkt eine medikamentöse Behandlung erforderlich gewesen.

(...) Fall 35 der Anklage

Am 02.08.2006 führte die Angeklagte bei Frau G. eine Synergetiktherapiesitzung durch. Anlass war eine leichte Depression sowie Schmerzen im Unterleib, die Frau G. erhoffte mit der Synergetiktherapie zu lindern bzw. zu heilen. Im Vorgespräch hatte sie dies (...) geschildert. Zuvor

hatte Frau G. bereits eine psychotherapeutische Gesprächstherapie durchgeführt, die ihr jedoch nicht geholfen hatte. Sie versteht die Synergetiktherapie als eine andere Form der Psychotherapie, die jedoch nicht auf der Verstandesebene arbeitet. Ausgangsbild ihrer Traumreise war ein Baum und eine Landschaft. Sie wusste, dass die Synergetik keine anerkannte Methode ist. Wenn sie erneut depressiv werden würde, würde sie wieder Synergetiktherapie machen. Nach ihrem Empfinden haben sich ihre gesundheitlichen Probleme durch die Synergetiktherapie gebessert.

(...) Fall 37 und 38 der Anklage

Am 16. und 19.10.2008 führte die Angeklagte bei Frau H. Synergetiktherapiesitzungen durch. Frau H. litt an Inkontinenz. Sie befand sich in urologischer Behandlung und hatte zudem zuvor einen Heilpraktiker aufgesucht. Da ihre Krankheit jedoch nicht behoben werden konnte, suchte sie in der Synergetik eine Möglichkeit, die Inkontinenz zu lindern bzw. zu heilen. Im Vorgespräch hat sie der Angeklagten die Inkontinenz geschildert. Sie wusste, dass die Angeklagte keine Ärztin und keine Heilpraktikerin ist. Eine Besserung ihres gesundheitlichen Problems trat durch die Synergetik nicht ein.

(...) Fälle 39, 44, 45, 46 und 48 der Anklage

Am 20.10.2006, 24.01.2007, 31.01.2007, 28.02.2007 und 29.03.2007 führte die Angeklagte bei Frau I Synergetiktherapie Sitzungen durch. Frau I war 2006 an Hautkrebs erkrankt, der schulmedizinisch diagnostiziert wurde. Sie lehnte jedoch die empfohlene operative Behandlung ab. Ihr war es wichtig, ihre Ängste, die die Diagnose ausgelöst hatten, zu bearbeiten, da dies ihrer Ansicht nach den Krebs fördert. Diese Verarbeitung suchte sie in der Synergetiktherapie und erhoffte sich Besserung ihrer Ängste, um hierdurch den Krebs selbst zu bekämpfen. Sie nahm zunächst zweimal an Sitzungen beim Zeugen Joschko in Bischoffen teil. Da ihr die Synergetik nach ihrem Empfinden half, Bischoffen aber zu weit weg entfernt lag, empfahl ihr Joschko die Angeklagte als in Frankfurt ansässige Synergetiktherapeutin. Im Vorgespräch teilte sie der Angeklagten mit, dass sie an Hautkrebs erkrankt war. 1991 war sie schon einmal an Krebs erkrankt, der schulmedizinisch behandelt wurde. Damals begegnete sie ihren Ängsten mit einer begleitenden Psychotherapie. Dies wollte sie nun wieder tun, bekam jedoch keinen Termin bei einer Psychotherapie und wick deshalb auf die Synergetiktherapie aus. Frau I wusste, dass die Angeklagte keine Ärztin oder Heilpraktikerin ist. Den Hautkrebs lässt sie einmal im Jahr von einem Arzt kontrollieren.

(...) Fall 71 der Anklage

Am 08.11.2007 führte die Angeklagte bei Frau J eine Synergetiktherapiesitzung durch. Anlass waren massive Schlafstörungen, die Frau J suchte mit der Synergetiktherapie zu lindern bzw. zu heilen. Vor Beginn

der Sitzung teilte die Zeugin dies der Angeklagten auch mit. Bevor Frau J bei der Angeklagten war, hatte sie aus demselben Grund bereits einen Hypnosearzt aufgesucht. Im Mai 2008 befand sich Frau J wegen ihrer Schlafstörungen in einer Reha-Maßnahme und bekam zudem eine Empfehlung für eine Psychotherapie. Ihr war es egal, ob die Synergetik Ausbildung staatlich anerkannt ist und sie wusste auch, das die Angeklagte keine Psychotherapeutin war.

(...) Fall 84 der Anklage

Am 18.07.2008 führte die Angeklagte bei Frau K eine Synergetiktherapiesitzung durch. Frau K litt an Depressionen und Angstzuständen und befand sich deswegen in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung, wobei sie auch Psychopharmaka einnahm. Die Synergetiktherapie war für sie eine Ergänzung mit der Hoffnung, ihre Depressionen loszuwerden. Die Synergetik half ihr nicht. Vor Therapiebeginn hatte sie der Angeklagten mitgeteilt, dass sie an Depressionen litt und aus diesem Grund Psychopharmaka einnimmt.

Der Angeklagten kam es darauf an, auch psychisch oder physisch kranke Menschen mit der Synergetiktherapie anzusprechen. Sie wollte die psychischen oder physischen Krankheiten bzw. Leiden der vorstehenden Klienten mit der Synergetik lindern bzw. heilen. Sie wusste dabei, dass die Ausübung von Heilkunde erlaubnispflichtig ist und dass um die Einordnung der Synergetiktherapie als Ausübung der Heilkunde zwischen dem Zeugen Joschko bzw. dem Berufsverband der Synergetiker und Gesundheitsämtern auf verwaltungsgerichtlicher Ebene gestritten wurde. Die Verbotsentscheidung der Gesundheitsämter Goslar, Braunschweig und München waren ihr bekannt. An dem Kampf gegen die Verbotsentscheidungen beteiligte sie sich als Mitglied des Berufsverbandes aktiv. Die von ihm ausgesprochenen Empfehlungen betreffend der Außendarstellung zur Vermeidung von verwaltungsrechtlichen Verboten bzw. Strafverfahren befolgte sie. Sie hielt es zumindest für möglich, das die Synergetiktherapie Ausübung der Heilkunde ist und nahm einen Verstoß gegen das HeilprG billigend in Kauf, da sie den Klienten, die mit Krankheiten oder Leiden zu ihr kamen, helfen wollte, auch wenn für ihre Tätigkeit rechtlich eine Approbation als Arzt bzw. eine Heilpraktikerausbildung notwendig war. Die durch das HeilprG gesetzten Grenzen waren ihr bekannt. Sie akzeptierte jedoch nicht die Verbindlichkeit dieser Grenzen. Sie wollte die Synergetiktherapie auch zu Heilzwecken ausüben, obwohl sie mit der Möglichkeit rechnete, dass Gesundheitsbehörden und Staatsanwaltschaft wegen der Tätigkeit Strafverfahren gegen sie einleiten könnten.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihrer schriftlichen Erklärung, die ihr Verteidiger verlas. Die Angeklagte bestätigte die Richtigkeit der Angaben auf Nachfrage des Gerichts. Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten vom 06.04.2010 wurde gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 StPO verlesen.

Darüber hinaus erklärte die Angeklagte in ihrem letzten Wort, dass sie mit der Synergetiktherapie die Lebensqualität der Klienten habe verbessern wollen und nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Zu den Tatvorwürfen selbst gab die Angeklagte ansonsten keine Einlassung ab.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme konnte die Kammer feststellen, dass die Angeklagte bei den zuvor genannten elf Klienten Heilkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 HeilprG ausübte, ohne hierfür eine Erlaubnis zu haben. Die von der Angeklagten durchgeführte Synergetiktherapie diene bei diesen Klienten nicht lediglich der Verbesserung der Lebensqualität im Wege einer Selbsterfahrung, sondern der Heilung bzw. Linderung von Krankheiten.

Die Feststellungen zum Inhalt und zur behaupteten naturwissenschaftlichen Begründung der Synergetiktherapie beruhen auf der Aussage des Zeugen Joschko. Nach seinen Ausführungen ist die Kammer davon überzeugt, dass sich die Synergetiktherapie auch an kranke Menschen wendet und ihnen Heilung ihrer Krankheiten verspricht. Dies geschieht mit dem Anspruch eine alternative, naturwissenschaftlich begründete Therapieform neben schulmedizinischer Behandlung von Krankheiten zu sein. Denn – so der Zeuge Joschko – nur die Synergetik beschäftige sich mit den Ursachen von Krankheiten, die in der Seele liegen und behebe diese durch Hintergrundauflösung auf neuronaler Ebene. Dabei sei es zutreffend, so der Zeuge Joschko, dass mit der Synergetik auch schwerkranke Menschen, beispielsweise mit Krebserkrankungen angesprochen werden und „synergetisches Heilen“ versprochen werde. Die Leute kämen zu ihm um diese Heilung zu erfahren. Für diese Form des Heilens gäbe es einen „Markt“.

Der Zeuge Joschko gab auch an, dass nach der Theorie der Synergetik als Nebeneffekt der Innenweltreise jegliche Krankheiten synergetisch gebessert bzw. geheilt werden können und dies im Internet und in sonstigen Außenauftritten der Synergetik entsprechend dargestellt und beworben werde. Sein Anliegen, die Synergetiktherapie als Beruf mit eigener Qualitätssicherung unabhängig einer Heilpraktikererlaubnis zu etablieren, schilderte der Zeuge Joschko eindrücklich unter Erklärung und Beschreibung einzelner seiner – seinen Angaben zufolge 120 – Internetseiten. Auch habe man den Begriff des Therapeuten verwendet, da dies in der Vergangenheit jedoch missverständlich wirkte, vermeide man derzeit die Verwendung dieses Begriffs. Ferner erläuterte er die für die Ausübung der Synergetiktherapie erforderliche

Ausbildung, die auch die Angeklagte bis 2001 im Ausbildungszentrum „Kamala“ in Bischoffen durchlaufen habe, sowie die Organisation der Synergetiker im Berufsverband.

Zweifel an den Angaben des Zeugen Joschko zum Inhalt der Ausbildung, zu den behaupteten Grundlagen und zum bewussten Ansprechen von kranken Menschen hat die Kammer nicht. Der Zeuge Joschko stellte sich als selbstbewusster Begründer der Therapieform der Synergetik dar. Er sieht sich als Verantwortlichen für das Handeln der von ihm ausgebildeten Personen und ist auch bereit, diese Verantwortung gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden zu übernehmen. Seine Zeugenvernehmung nutzte er bewusst als Forum für die Darstellung der Synergetik und seines diesbezüglichen Wirkens. Beim Gericht bedankte er sich für die Möglichkeit zur Zeugenaussage, da nach seiner Auffassung niemand sonst seine Kompetenz bezüglich Synergetik besitzt. Als Zuschauer beobachtete er den gesamten Prozess gegen die Angeklagte gemeinsam mit anderen Verbandsmitgliedern. Deutlich wurde in seiner Aussage auch, dass er im Heilpraktikergesetz eine überflüssige Beschränkung seiner Aktivitäten sieht, die er letztlich nicht bereit ist als Grenze zu akzeptieren. In seiner Aussage versuchte er Begriffe aus der Heilbehandlung wie Patient, Heilung, Behandlung, Krankheit etc. zu vermeiden, wie es auch der Berufsverband der Synergetiker empfiehlt. Dies gelang ihm aber nur eingeschränkt, da bei der Darstellung der Tätigkeit und immer wieder auch auf solche Begriffe zurückgriff. Dieses sprachliche Problem des Zeugen reflektiert die rechtliche Problematik der Synergetik. Auf der einen Seite erhebt sie den Anspruch einer naturwissenschaftlich begründeten Heilmethode. Auf der anderen Seite soll aufgrund der bekannten gesetzlichen Beschränkungen zur Vermeidung von verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren in der Außendarstellung dieser Anspruch nur umschrieben werden. Ein Durchhalten der sprachlichen Vorgabe war dem Zeugen nicht möglich, da sie dem Leugnen des eigenen Selbstverständnisses gleichkommen würde.

Dass die Angeklagte seit 2001 eine Praxis für Synergetik (...) führte, dass sie u.a. Menschen mit Krankheiten mittels Flyer und Internet ansprach, beruht auf der Aussage des Zeugen KOK XY, der in diesem Verfahren die Ermittlungen führte und (...) Werbematerial, Entspannungstexte, den auf ihrem Computer gespeicherten Emailverkehr und Unterlagen zur Synergetiktherapie sicherstellte sowie den Internetauftritt zum damaligen Zeitpunkt feststellte und die entsprechenden Auswertungen des Materials vornahm.

Auch der Zeuge Joschko bestätigte, dass die Angeklagte einen Internetauftritt für ihre Synergetik Praxis in Frankfurt hatte. In ihrem Flyer und im Internet sprach die Angeklagte nach Aussage des KOK XY u.a. Menschen mit Depressionen, Phobien und Traumata und Paniken an und bezeichnete sich darin auch als Mitglied der Brustkrebssstudie. Dass letzteres der Fall war, hat auch der Zeuge Joschko bestätigt. Der Flyer der Angeklagten wurde zusätzlich in der Hauptverhandlung als Urkunde verlesen.

Aus dem Flyer und dem Internetauftritt zieht die Kammer den Schluss, dass die Angeklagte neben Menschen, die eine Selbsterfahrung suchten, gezielt auch kranke Menschen ansprach, um ihre Krankheiten oder Leiden zu heilen bzw. zu lindern. Depressionen, Phobien, Traumatas und Paniken sind psychische Erkrankungen, wie der Sachverständige Dr. MM in seinem Gutachten erläuterte, die über normale Lebensgefühle wie Enttäuschung, Angst, Wut, Trauer etc. hinausgehen, die Teil des menschlichen Lebens sind und keinen Krankheitswert haben. Das parallele Ansprechen von Menschen mit Krankheiten durch die Angeklagte ist für eine Synergetik Therapeutin auch typisch. Auch der Zeuge Joschko als Begründer der Synergetik Therapie spricht beide Gruppen gezielt an, da er bei beiden Gruppen einen „Markt“ für die Synergetik gebe wie er in seiner Vernehmung angab. Auch der von der Verteidigung als präsenter Sachverständige gestellte Dr. FF schilderte aus seinen Eindrücken von dem Ausbildungszentrum Kamala in Bischoffen, dass neben denjenigen, die Synergetik zur Selbsterfahrung machten, chronisch kranke Menschen, die austherapiert und auf der Suche nach alternativer Heilung sind sowie Menschen angesprochen werden, die an die Theorie der Synergetik glauben und dies als zusätzliche Möglichkeit, Heilung zu erfahren, betrachten. Ferner erbat sich die Angeklagte – wie auch andere Synergetiktherapeuten, nach Aussage des Zeugen Joschko, Informationen zu Krankheitsbildern, die ihre Klienten aufwiesen.

Der Zeuge XY bestätigte in seiner Aussage auch das Auffinden eines umfangreichen Emailverkehrs, der auf dem Computer der Angeklagten in verschiedenen Orten gespeichert war und von ihm ausgewertet wurde. Seine Angaben wurden durch das Verlesen einzelner Emails in der Hauptverhandlung überprüft und inhaltlich nachvollzogen. Die Email der Angeklagten an das Netzwerk der Synergetiker vom 2.02.2004 wurde verlesen, worin sie mitteilte, dass sie einen Fall eines philippinischen Heilers miterlebt habe, der wegen Übertretung des Heilpraktikergesetzes festgenommen wurde. Zudem wurde das Schreiben der Angeklagten an die Volkshochschule Frankfurt am Main vom 30.12.2001 sowie der Email Verkehr zwischen der Angeklagten und der Volkshochschule Neuisenburg vom 30.12.2004 verlesen. Außerdem wurde die auf dem Computer der Angeklagten sichergestellte Email des Berufsverbandes der Synergetiktherapeuten an seine Mitglieder vom 15.05.2004 gemäß § 249 Abs. 1 S- 1 StPO verlesen, worin mit Blick auf die Angreifbarkeit durch die Gesundheitsbehörden die Verwendung bestimmter Begriffe wie Heilung oder Symptom den Therapeuten untersagt wird.

Der Zeuge KOK XY erläuterte zudem die von ihm in der Wohnung der Angeklagte sichergestellten Informationsblätter, die jeder Klient bei Durchführung der Synergetiktherapie unterzeichnete, sowie die Rechnungen und Quittungen, die die Angeklagte ausstellte. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen XY bzw. seiner Glaubwürdigkeit bestehen nicht.

Die Angaben der Zeugen XY wurden diesbezüglich von der in der Hauptverhandlung vernommenen Klientin der Angeklagten bestätigt.

Die Feststellungen zu den einzelnen Therapiesitzungen und deren Inhalt sowie zu den Gründen, aus denen die Angeklagte aufgesucht wurde, beruhen auf den Aussagen der Klientin der Angeklagten, die in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommen wurden. Diese schilderten alle denselben Verlauf einer Therapiesitzung, den auch der Zeuge Joschko in seiner Vernehmung erläutert hatte. Aufgrund der Aussagen der Klientin steht für die Kammer fest, dass die Angeklagte vor Beginn der Therapie nicht von sich aus feststellte, ob und wenn ja in welcher medizinischen Behandlung sich der Klient befand. Nach den Aussagen der Klientin schilderten diese meist von sich aus kurz ihr Leiden bzw. ihre Krankheit, ohne dass die Angeklagte näher auf eine eventuelle vorliegende medizinische Behandlung einging. Auch bezeugten die Klientin einheitlich, dass nach der Therapie keine Besprechung des zuvor in der Innenweltreise Erlebten mit der Angeklagten stattfand. Der Zeuge Joschko erläuterte in seiner Aussage, dass eine solche Besprechung auch nicht in der Synergetik vorgesehen sei und bestätigte insoweit, dass die Angeklagte der Synergetik entsprechend der bei ihm erhaltenen Ausbildung ausübte. Die Aussagen aller vernommenen Zeugen waren glaubhaft. Belastungstendenzen gegenüber der Angeklagten zeigte keiner der Zeugen. Die Feststellungen zu den Krankheitsbildern der Klientin beruhen auf ihren eigenen Angaben sowie den ergänzenden Feststellungen des Sachverständigen Dr. med. MM.

Die Kammer ist ferner aufgrund der Beweisaufnahme der Überzeugung, dass bei der Ausübung der Synergetiktherapie eine nicht lediglich geringfügige Wahrscheinlichkeit unmittelbarer Gesundheitsgefahren besteht.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. MM weist die Synergetiktherapie suggestive Elemente auf wie sie bei der Hypnosetherapie oder dem autogenen Training eingesetzt werden. Der hypnoide Zustand werde – so der Sachverständige Dr. MM – durch das Vorlesen des Entspannungstextes, das Abdecken der Augen und das Einspielen von Musik erreicht. Außerdem enthalte die Synergetik psychoanalytische Elemente insoweit als abgespaltene Persönlichkeitsanteile bewusst gemacht und so in die Persönlichkeit wieder integriert werden. So stellten die von der Angeklagten verwendeten inneren Bilder des Kindes oder des Löwen symbolisch abgespaltene Persönlichkeitsbilder dar, die bewusst gemacht werden sollen. Die sei ein psychoanalytisches Prinzip. Ferner ist das psychoanalytische und psychotherapeutische Prinzip des Wiedererlebens traumatischer Erfahrungen nach dem Sachverständigen Dr. MM auch bei der Synergetiktherapie wiederzufinden.

Die Synergetiktherapie entspreche vor allem dem katathymen Bilderleben, einer anerkannten psychotherapeutischen Methode. Dabei werde sich Schlumberbilder bedient, die spontan in der Einschlafphase auftauchen. Durch Entspannung, die Ermunterung Bilder auftauchen zu lassen und Fragen

werden unbewusste Konflikte symbolisch aufgearbeitet. Das katathyme Bilderleben eigne sich nicht für derart psychisch kranke Patienten, die zunächst Psychopharmaka benötigen, um therapiefähig zu werden. Bei diesen – so der Sachverständige MM – können Kontraindikationen, sogenannte Dekompensationen auftreten, da diese Menschen sich bereits in einem veränderten Bewusstseinszustand mit verminderter Realitätskontrolle befänden. Auch nach der Einnahme von Psychopharmaka sei bei diesen Patienten die Wirkung abzuwarten und die Therapie unter Einbeziehung des behandelnden Arztes sorgfältig abzuwägen. Bei der mit dem katathymen Bilderleben vergleichbaren Synergetik können – so der Sachverständige Dr. MM – diese Dekompensationen bei Klienten mit einem solchen Krankheitsbild ebenfalls auftreten. Seiner Einschätzung nach erfordere die Synergetiktherapie einerseits umfassende Kenntnisse über die psychotherapeutische Methode des katathymen Bilderlebens und der durch sie ausgelösten regressiven Prozesse, andererseits ärztliche Kenntnisse, um diejenigen Klienten festzustellen, bei denen aufgrund ihres Krankheitsbildes Dekompensationen auftreten können. Solche Klienten seien dann nicht zu behandeln, jedenfalls nicht ohne konsiliarischen Ärztebericht, wie ihn Psychotherapeuten zu jeder Behandlung benötigen. Letzteres sei Ausdruck eines Vier-Augen-Prinzips zur Vermeidung negativer gesundheitlicher Folgen der psychotherapeutischen Behandlung des Patienten.

Das Maß der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Dekompensationen konnte der Sachverständige Dr. MM zahlenmäßig nicht genau bestimmen. In seiner langjährigen Berufspraxis als Arzt, Psychologe und Psychotherapeut seien solche Dekompensationen aber bei konfrontativen Psychotherapiemethoden durchaus aufgetreten. Sie seien Gegenstand einer psychotherapeutischen Ausbildung, die gerade wegen dieser Gefahr auch lange klinische Praktika enthalte. Da die Angeklagte sich gerade auch an psychisch kranke Menschen wendete, sei die Gefahr der Dekompensation nicht unerheblich, da sich in der Gruppe der Personen mit psychischen Erkrankungen auch mehr Personen befinden, bei denen eine Behandlung mit der konfrontativen Psychotherapie des katathymen Bilderlebens kontraindiziert sei. Von den vernommenen Personen seien die Zeuginnen ... und ... zum Zeitpunkt der Durchführung der Synergetiktherapie durch die Angeklagte massiv psychisch krank gewesen. Bei diesen beiden Patienten bestand nach Einschätzung von Dr. MM die konkrete Gefahr einer Dekompensation in bzw. im Anschluss an die Therapie. Hinzukäme, so der Sachverständige, das die ausgelösten regressiven Prozesse notwendig in einem Gespräch mit dem Patienten verarbeitet werden müssen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass der Patient tiefer in den regressiven Zustand ver falle und dies gesundheitliche Folgen zeitige. Zusammenfassend ist die Synergetiktherapie nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. MM eine Art der Psychotherapie.

Die Einschätzung des Sachverständigen MM deckt sich zum Teil mit dem Gutachten des von der Verteidigung als präsentiertes Beweismittel gestellten Sachverständigen Dr. LL.

Auch dieser kam zu der Bewertung, dass bei der Synergetiktherapie ein hypnoider Bewusstseinszustand erreicht werde, vergleichbar demjenigen der Oberstufe bei dem autogenen Training. Ferner erläuterte auch der Sachverständige Dr. LL, dass die Synergetiktherapie bis auf ihre anders begründete Theorie mit dem katathymen Bilderleben vergleichbar sei. Nach seiner Einschätzung sei es bei der Synergetiktherapie möglich, dass wie bei dem katathymen Bilderleben bei Menschen mit Psychosen oder Borderlinestörungen Kontraindikationen auftreten können, so dass im Vorgespräch entsprechend danach gefragt werden sollte, um die Personen herauszufinden, bei denen die Synergetiktherapie nicht angewendet werden sollte. Dass Psychotherapeuten einen Konsiliarbericht eines Arztes benötigen, verstehe er jedoch nicht schwerpunktmäßig als Ausdruck der Abwehr von möglichen Gesundheitsgefahren, vielmehr als ärztlicher Lobbyismus. Die Gesundheitsgefahren bezogen auf die Kontraindikationen bei der Synergetik seien zudem nicht nennenswert, da Psychosen jeder Laie erkenne, ferner die Methode bei Menschen mit Borderlinestörungen und Psychosen nicht funktioniere, ein manifester Psychotiker ohnehin in Behandlung sei und ihm Fälle, in denen die Synergetiktherapie solche Reaktionen ausgelöst habe, nicht bekannt seien. Seiner Ansicht nach ist die Synergetiktherapie als Form des autogenen Trainings zu verstehen.

Die Kammer hat die Aussagen der Sachverständigen nachvollzogen und zur eigenen Überzeugungsbildung herangezogen. Im Ergebnis folgt sie aufgrund eigener Wertung dem Gutachten von Dr. MM. Der Sachverständige MM besitzt eine langjährige Erfahrung in der Psychotherapie, der Psychoanalyse und der Psychiatrie. Er führt seit Jahren Psychotherapie in einer eigenen Praxis durch und arbeitet mit einer Reihe von erfahrenen Psychotherapeuten zusammen. Dabei sammelte er auch umfangreiche Erfahrungen in konfrontativen Psychotherapiemethoden. Zuvor war er als Oberarzt in einer Klinik für Psychiatrie und in verantwortlicher Position im Sigmund-Freud-Institut für Psychoanalyse in Frankfurt auch forschend tätig. Er hat allen Zeugenvernehmungen von Klienten der Angeklagten, der Zeugen Joschko und von Dr. LL in der Hauptverhandlung beigewohnt und Fragen an diese gestellt. Dabei traf er auch zu den Krankheitsbildern der einzelnen Klienten Feststellungen. Zur Vorbereitung seines Gutachtens standen ihm die gesamten Gerichtsakten einschließlich der beigezogenen Akten zur Verfügung. Seine Ausführungen waren differenziert und detailliert. Persönliche Interessen am Verfahrensausgang bzw. Kontakte zu Verfahrensbeteiligten bestanden nicht.

Die Kammer sieht aufgrund der Vergleichbarkeit der Synergetiktherapie mit der psychotherapeutischen Methode des Katathymen Bilderlebens vergleichbare Gesundheitsgefahren wie sie bei Anwendung des katathymen Bilderlebens bestehen, jedenfalls bei denjenigen Klienten, die derart psychisch erkrankt sind, dass bei ihnen Psychopharmaka eingesetzt werden müssen. Ferner sieht die Kammer aufgrund der psychoanalytischen Elemente der

Konfrontation bzw. des Wiedererlebens traumatischer Erlebnisse der Synergetik, die von dem Sachverständigen Dr. MM beschriebene Gefahr der Vertiefung regressiver Prozesse, die auch zu gesundheitlichen Schädigungen führen kann. Denn die von der Angeklagten durchgeführte Synergetiktherapie beinhaltete keine Besprechung des in der Innenwelt Erlebten. Dass diese Gefahren hinlänglich wahrscheinlich sind, ergibt sich nach Ansicht der Kammer daraus, dass Dekompensationen in der Praxis der Psychotherapie auftreten. Deshalb werden sie gerade auch zum Gegenstand psychotherapeutischer Ausbildung gemacht.

Selbst wenn – wie der Sachverständige Dr. LL meint – eine manifeste Psychose von jedermann erkannt werden kann, so bleibt die Möglichkeit, dass die Angeklagte Menschen mit anderen medikamentös behandlungsbedürftigen psychischen Krankheiten bzw. mit latenten Psychosen bzw. mit Borderlinestörungen therapiert, ohne dass die Angeklagte dies erkennen würde. Bei diesen Klienten können nach den insoweit übereinstimmenden Auffassungen der Sachverständigen Dekompensationen auftreten. Soweit der Sachverständige LL anführt, sei die Gefahr deshalb gering, weil bei Psychotikern bzw. Borderlinepatienten die Methode des katathymen Bilderlebens, mithin die Synergetik nicht funktioniere, steht dieser hinlänglichen Gefahr nicht entgegen, weil es nicht auf den Erfolg der Methode, sondern darauf ankommt, ob diese überhaupt Anwendung findet. Dass bei der Anwendung Dekompensationen auftreten können, hat auch er festgestellt.

Die Darstellungen von Dr. LL zeigten im Unterschied zum Sachverständigen Dr. MM auch nicht immer die erforderliche Distanz zum Verfahrensinhalt. Auf Befragen bestätigte Dr. LL, dass er zuvor bereits als Privatgutachter für den Zeugen Joschko bzw. dessen Berufsverband in verwaltungsrechtlichen Verbotsverfahren tätig war. Er selbst hat jahrelang über alternative Heilmethoden geforscht und Reisen zu Schamanen in Südamerika organisiert. Rechtliche Beschränkungen von alternativen Heilmethoden sieht er nicht als Mittel der staatlichen Gesundheitsfürsorge, sondern als Erfolg von Lobbyarbeit von Ärzten und Heilpraktikern.

Die Kammer ist nicht zu der sicheren Überzeugung einer hinreichend wahrscheinlich mittelbaren Gefahr durch das Versäumnis oder Verzögern ärztlicher Hilfe gelangt.

Die Klienten der Angeklagten sagten jeweils aus, dass sie vor, parallel oder nach der Synergetiktherapie sich in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung befanden. Ferner wussten sie nach ihren Aussagen, dass die Angeklagte keine Ärztin oder Psychotherapeutin ist und suchten bewusst eine im Vergleich zur Schulmedizin und zum Heilpraktiker andere, zusätzliche Möglichkeit, ihre Krankheiten oder Leiden loszuwerden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Klienten psychische oder physische Krankheiten bzw. Leiden hatten, bei denen – nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. MM – eine Verzögerung ärztlicher Hilfe nicht wie im

Fälle von Krebspatienten zu einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes führen würde. Selbst die Zeugin ... die zur Verarbeitung ihrer aus ihrer Krebserkrankung herrührenden Ängste die Angeklagte aufsuchte, schilderte, dass sie jährlich zur Kontrolle des Hautkrebses zum Arzt gehe, eine schulmedizinische, operative Behandlung jedoch bewusst ablehne.

Zur Feststellung, dass die Angeklagte keine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besaß und die Synergetiktherapie als Gewerbe seit 2001 angemeldet hat, wurden das Schreiben der Stadt Frankfurt am Main vom 08.02.2008 sowie der Gewerberegisterauszug vom 11.02.2008 gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 StGB verlesen und der Zeuge X vernommen.

Ihre Angaben im letzten Wort, sie habe die Lebensqualität ihrer Klienten verbessern wollen und habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, belegen weder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein noch einen Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit. Dass die Angeklagte wusste, dass die Ausübung der Heilkunde einer Erlaubnis bedarf und sie Kenntnis von den Verbotsverfügungen mehrerer Gesundheitsämter hatte, steht fest aufgrund der Email des Berufsverbandes der Synergetiktherapeuten an seine Mitglieder vom 15.05.2004 und den diesbezüglichen Diskussionen im Verband. Der Zeuge XY schilderte den von der Angeklagten abgespeicherten Emailverkehr zum Thema des Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz. Aufgrund der Mitgliedschaft im Verband der Synergetiktherapeuten und dem dort bestehenden Informationsaustausch waren ihr auch die von Gesundheitsämtern bereits eingeleiteten Verbotsverfahren bekannt. Über Jahre hatte sie Kenntnis von mittlerweile ergangenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, die zur Erlaubnispflicht der Synergetiktherapie gelangten. Diese Diskussionen und die diesbezüglichen auf der Festplatte der Angeklagten gespeicherten E-Mails wurden auch vom Zeugen Joschko in seiner Vernehmung bestätigt. Aus ihren Angaben im letzten Wort kann daher nur gefolgert werden, dass sie ihren Klienten durch die Synergetiktherapie helfen wollte und dies eine Gewissensentscheidung für sie – unabhängig von den ihr bekannten Vorgaben des HeilprG – war. Der Zeuge Joschko schilderte diese Einstellung in seiner Vernehmung zusammenfassend mit dem Satz: „Wer heilt hat Recht“.

IV

Die Angeklagte hat sich der unerlaubten Ausübung der Heilkunde in elf Fällen gemäß §§ 1,5 HeilprG, 53 StGB schuldig gemacht.

Sie übte Heilkunde an elf Klienten aus, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 HeilprG zu besitzen.

Die bei den Klienten (A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L) angewendete Synergetiktherapie ist Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes.

Gemäß § 1 Abs. 2 HeilprG ist Ausübung der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Ob es sich dabei um körperliche oder seelische Krankheiten oder Leiden handelt, spielt keine Rolle.

Ebenso unerheblich ist die Art und Weise der Tätigkeit. Insoweit spielt es keine Rolle, dass die Synergetiktherapie als Selbstheilung bezeichnet wird. Denn die Tätigkeit der Angeklagten bestand darin, dem Klienten einen Entspannungstext vorzulesen, Musik einzuspielen und ihn in der Innenweltreise zu halten, indem sie den Klienten aufforderte, sich mit den in den vorgestellten Bildern erscheinenden Personen zu unterhalten und indem Fragen stellte.

Aus Sicht der o.g. Klienten erweckte die Synergetiktherapie der Angeklagten den Eindruck, ihre Krankheiten bzw. Leiden werden durch die Synergetiktherapie gelindert bzw. geheilt. Ob die Tätigkeit, wie nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 HeilprG notwendig auf die Linderung bzw. Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden gerichtet ist, beurteilt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont (vgl. VG Braunschweig, Urt. V. 23.11.2006, 5 A 102/04). Hier bewarb die Angeklagte nach außen mittels Flyer, des Internetauftritts und den Informationsblättern die Synergetiktherapie als Aufdeckung und Aufarbeitung der Hintergründe von Krankheiten und als Hilfe. Ferner bezeichnete sie sich darin als „Therapeutin“ und ihr Unternehmen als „Praxis“. Außerdem suchten die o.g. Klienten die Angeklagte gerade mit dem Ziel auf, ihre Krankheiten bzw. Leiden zu lindern bzw. zu heilen.

Mit Blick auf das Grundrecht der freien Berufsausübung gemäß Art 12 GG einerseits und dem Ziel des Heilpraktikergesetzes, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung andererseits bedarf die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG der verfassungskonformen Auslegung. Danach sind unter Ausübung der Heilkunde nur Tätigkeiten zu verstehen, die ärztliche bzw. heilkundliche Tätigkeiten voraussetzen und gesundheitliche Schädigungen zur Folge haben können. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt hierfür ein nur geringfügiges Gefahrenmoment nicht. Vielmehr müssen die Gesundheitsgefahren nennenswert bzw. hinlänglich wahrscheinlich sein (vgl. BVerfG NJW-RR 2004, 705 – 1 BvR 784/03; BVerfG NJW 2004, 2890 – 2 BvR 1802/02; BVerfG Beschl. V. 28.10.2009 – 3 B 39.09). Dabei genügt auch eine nennenswerte mittelbare Gesundheitsgefährdung, die darin besteht, dass

notwendige ärztliche Hilfe vernachlässigt bzw. verzögert wird. Nach strafrechtlichen Termini handelt es sich dabei um abstrakte unmittelbare bzw. mittelbare Gesundheitsgefahren, nicht um konkrete. Denn nach dem Gesetzeszweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – wird das Ausüben von Heilkunde ohne Erlaubnis als generell gefährlich eingestuft und ist damit verboten. Erlaubt wird die Ausübung der Heilkunde für Personen ohne ärztliche Approbation nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung einer erfolgreich abgeschlossenen Heilpraktikerausbildung.

Zur Ausübung der Synergetiktherapie sind psychotherapeutische Kenntnisse erforderlich, weil die Synergetiktherapie der psychotherapeutischen Methode des katathymen Bilderlebens entspricht. Psychotherapie ist Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilprG (vgl. BVerwG NJW 1984, 1414). Fernerhin erfordert die Auswahl derjenigen Klienten, die mit Blick auf mögliche Dekompensationen nicht therapiert werden dürfen, medizinischer bzw. psychologischer Kenntnisse über psychische Krankheiten.

Bei der Synergetiktherapie besteht außerdem eine nicht nur geringfügige Wahrscheinlichkeit unmittelbarer Gesundheitsgefährdungen. Denn bei psychisch kranken Klienten, die zunächst Psychopharmaka benötigen, um therapiefähig zu sein sowie bei Klienten mit Borderlinestörungen, latenten und manifesten Psychosen können Dekompensationen auftreten. Gegenüber dieser hinreichend abstrakten unmittelbaren Gefahr lag bei den Klienten ... und eine konkrete unmittelbare Gefahr von Dekompensation vor. Denn die Klientin ... hatte schwere Depressionen und nahm Antidepressiva und die Zeugin ... litt schon zur Tatzeit an einer Persönlichkeitsstörung, die so erheblich war, dass sie später einen psychischen Zusammenbruch erlitt. Sie wird seit diesem Zusammenbruch mit Antidepressiva behandelt und hätte sich bereits zum Tatzeitpunkt einer solchen Behandlung unterziehen müssen. Beide befanden sich zum Tatzeitpunkt in veränderten Bewusstseinszuständen mit verminderter Realitätskontrolle. In diesem Zustand ist eine Psychotherapie in Form des katathymen Bilderlebens wegen der damit verbundenen Gefahren contraindiziert.

Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, dass frühzeitiges Erkennen ernster Leiden durch die Synergetiktherapie der Angeklagten verzögert werden kann, als geringfügig anzusehen. Zwar ist es aufgrund des Selbstverständnisses der Synergetiktherapie, insbesondere ihres Verhältnisses zur Schulmedizin nicht ausgeschlossen, dass die Klienten der Angeklagten notwendige ärztliche Behandlung nicht oder verzögert in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Verzögerung, notwendiger ärztlicher Hilfe ist allerdings umso geringer, desto entfernter die Tätigkeit vom Erscheinungsbild eines Arztes bzw. eines Heilpraktikers ist (vgl. BVerfG NJW 2004, 2890). Anders als bei Geistheilern behauptet die Synergetiktherapie zwar einen naturwissenschaftlichen Hintergrund und wirkt nicht lediglich durch Handauflegen, vielmehr entsprechend einer psychotherapeutischen Methode, wobei auch eine Vielzahl der Klienten der Angeklagten die Synergetiktherapie als Art der

Psychotherapie beschrieben. Nach dem äußeren Erscheinungsbild der Tätigkeit der Angeklagten, die sie in ihrer Wohnung durchführte, ohne den Eindruck einer psychotherapeutischen Praxis zu erwecken, steht die Synergetiktherapie gleichwohl entfernt von einer gewöhnlichen Psychotherapie. Hinzukommt, dass die Angeklagte keinem Klienten ausdrücklich von ärztlicher Hilfe abriet und zudem in ihrem Informationsblatt, das jeder Klient vor der Therapie zu unterschreiben hatte, darauf hinwies, dass dem Klientel seine medizinische und psychotherapeutische Behandlung selbst obliegt. Dass diese Gefahr der Verzögerung ärztlicher Hilfe gering ist, zeigen prognostisch die hier therapierten Klienten, die alle zuvor, parallel oder anschließend in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung waren und die Synergetiktherapie als Ergänzung bzw. als Dritten Weg zur Heilung bewusst wählten. Allen war bekannt, dass die Angeklagte keine Ärztin und Psychotherapeutin ist. Jedenfalls könnte dieser Gefahr gewerberechtlich begegnet werden, indem sichergestellt wird, dass die Angeklagte ausdrücklich schriftlich und mündlich darauf hinweist, dass eine heilkundliche Behandlung weder durchgeführt noch beabsichtigt ist und deshalb die Zuziehung eines Arztes anheimgestellt wird (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, 725).

Die Angeklagte handelte berufsmäßig. Eine berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 HeilprG liegt vor, wenn in der Absicht gehandelt wird, die Tätigkeit in gleicher Weise zu wiederholen und sie dadurch zu einer, wenn auch nicht dauernden, so doch wiederkehrenden Beschäftigung zu machen. Die Angeklagte nahm zwischen 2005 und 2008 eine Vielzahl von Synergetiktherapie Sitzungen vor.

Die Angeklagte handelte auch vorsätzlich, da sie sich u.a. auch an kranke Menschen wendete und konkret die Krankheiten bzw. Leiden der elf Klienten mit der Synergetiktherapie heilen bzw. lindern wollte. Sie wusste um die Erlaubnispflicht der Ausübung von Heilkunde und wollte gerade auch Krankheiten bzw. Leiden mit der Synergetiktherapie lindern oder heilen. Vor dem Hintergrund, dass ihr verwaltungsrechtliche Verbotsverfahren bekannt waren, rechnete sie zumindest mit der Möglichkeit, dass die Synergetiktherapie erlaubnispflichtig ist und nahm einen Verstoß gegen diese Erlaubnispflicht billigend in Kauf.

Aufgrund der tatsächlichen Feststellung schließt die Kammer daher sowohl das Vorliegen eines Tatbestandsirrtums nach § 16 StGB als auch eines Verbotsirrtums nach § 17 StGB aus. Die Angeklagte rechnete aufgrund der ihr bekannten Verbotsverfahren, der Diskussionen im Verband und der auf Veranlassung des Verbandes vorgenommenen Änderungen in der Außendarstellung damit, dass ihre Tätigkeit verboten sein kann und nahm diese Möglichkeit in ihren Willen auf als sie die Synergetiktherapie durchführte. Sie besaß daher Unrechtsbewusstsein (vgl. BGHSt 4, 1 (4)). Auch wenn ein Täter es nur für möglich hält Unrecht zu tun hat er Unrechtsbewusstsein, wenn er die Möglichkeit wie beim bedingten Vorsatz in seinen Willen aufnimmt (vgl.

Fischer, StGB § 17 Rz. 5; Lackner-Kühl, StGB § 17 Rz. 4; LK-Vogel, StGB § 17 Rz. 27).

Nur ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass selbst wenn die Angeklagte sich darüber geirrt hätte, dass die Synergetiktherapie Ausübung der Heilkunde darstellt, so würde es sich nur um einen Subsumtionsirrtum handeln, mithin um einen Verbotsirrtum (vgl. BayObLG NJW 1972, 348 (349)). Eine fakultative Strafmilderung nach § 17 StGB bzw. eine Strafmilderung nach den allgemeinen Strafzumessungskriterien gem. § 48 StGB hätte die Kammer auch in diesem Fall nicht vorgenommen, da dieser Irrtum ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre und die Angeklagte keinerlei Anstrengungen unternommen hat, sich bei unabhängigen Stellen über die Rechtslage zu informieren, obwohl sie über Jahre Kenntnis von mittlerweile ergangenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, die zur Erlaubnispflicht der Synergetiktherapie gelangten.

Hinsichtlich eines einzelnen Klienten liegt nur eine einzige Tat im Sinne von § 52 StGB vor, da die Klienten – soweit sie mehrere Therapie Sitzungen bei der Angeklagten durchführen ließen – jeweils mit demselben Leiden bzw. derselben Krankheit die Angeklagte aufsuchten. Insofern liegt bei mehreren Therapie Sitzungen eines Klienten eine tatbestandliche Bewertungseinheit vor (vgl. BayObLG NStZ-RR 2000, 381).

Die einzelnen Taten stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53 StGB.

V

Gemäß § 5 HeilprG ist das unerlaubte Ausüben der Heilkunde mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie nicht vorbestraft ist. Ferner ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sich alle Klienten bei ihr gut aufgehoben gefühlt haben und viele einen positiven Eindruck von der Therapie hatten. Zu Gunsten der Angeklagten wertete die Kammer auch, dass tatsächlich kein Klient einen gesundheitlichen Schaden davongetragen hat. Die Angeklagte wollte im Grunde genommen als „guter Mensch“ helfen und sah darin ihre Aufgabe. Mittelbare Gesundheitsgefahren durch das Unterlassen oder Verzögern notwendiger Heilbehandlungen sind von der Angeklagte nicht hervorgerufen worden.

Unter diesen Gesichtspunkten hielt die Kammer die Verhängung von Geldstrafen zur Einwirkung auf die Angeklagte für ausreichend. Hinsichtlich der elf Heilkundeausübungen differenzierte die Kammer zwischen den Fällen, in denen konkrete unmittelbare Gesundheitsgefahren vorlagen und den Fällen, bei denen es bei einer zur Tatbestandsverwirklichung hinreichenden

abstrakten Gefahr verblieben ist. Danach hielt die Kammer in den Fällen sechs (...) und elf (...) Geldstrafen in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 30 EUR für schuldangemessen. Die Tagessätze bestimmte die Kammer nach den Einkommensverhältnissen der Angeklagten.

Aus diesen Einzelstrafen hat die Kammer nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände gemäß § 54 StGB eine Gesamtgeldstrafe gebildet. Danach hielt die Kammer unter Berücksichtigung des situativen wie zeitlichen Zusammenhangs der Taten sowie der Tatsache, dass keiner der Patienten durch die Therapie tatsächlich zu Schaden kam, eine Gesamtgeldstrafe von

einhundertzwanzig (120) Tagessätzen zu je dreißig (30) EUR

für schuldangemessen.

VI

In der mit Beschluss der Kammer vom 09.03.2010 zugelassenen Anklage wurde der Angeklagten zudem vorgeworfen bei den Klienten (*... hier namentlich genannt 17 Personen...*) ebenfalls unerlaubt Heilkunde nach §§ 1, 5 HeilprG ausgeübt zu haben. Die gemäß dem Protokoll der Hauptverhandlung erhobenen Zeugenbeweise sind nicht geeignet diesen Vorwurf aus tatsächlichen Gründen tragen zu können.

Nach dem objektiven Empfängerhorizont war die Synergetiktherapie der Angeklagten bei den o.g.Klienten nicht gemäß § 1 Abs. 2 HeilprG auf die Heilung bzw. Linderung von Leiden bzw. Krankheiten gerichtet, sondern diente anderen Zwecken. Denn die Angeklagte wendet sich mit der Synergetiktherapie auch an Menschen, die sich selbst erfahren, ihr Selbstbewusstsein stärken, Lebensfragen klären oder den Sinn des Lebens finden wollen, mithin an nicht kranke Personen.

Gerade um diejenigen Klienten handelt es sich bei den oben genannten Personen. Sie führten die Synergetiktherapie als Selbsterfahrung durch, um sich selbst näher kennen zu lernen, etwas über sich zu erfahren, den Sinn des Lebens (wieder)zufinden, ihre Lebenssituation klären zu lassen oder schlicht aus Neugierde mit Interesse an Esoterik. Diese Klienten fühlten sich nicht krank und hatten keine konkreten psychischen oder physischen Krankheiten oder Leiden, die sie mit der Synergetiktherapie behandeln lassen wollten. Höchstens befanden sie sich in schwierigen Lebenslagen und suchten diesbezüglich nach Wegen und Antworten. Bei diesen Klienten konnte die Synergetiktherapie der Angeklagten nicht den Eindruck erwecken, es werden Krankheiten oder Leiden geheilt bzw. gelindert. Mit Blick auf den Gesetzeszweck, dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, ist § 1 Abs. 2

allerdings erweiternd auszulegen. So schließt die lediglich kosmetische Zielsetzung einer Tätigkeit die Beurteilung als Ausübung der Heilkunde nicht aus, wenn die Tätigkeit ärztliche Fachkenntnisse voraussetzt und bei unsachgemäßer Ausführung zu erheblichen Körperschäden führen kann (vgl. BverwG NVwZ-RR 2007, 686; BverwG NJW 1959, 833). So liegt der Fall allerdings hinsichtlich der Klienten nicht, die – ohne dass sie an psychischen oder physischen Krankheiten litten – zur Selbstfindung, Selbsterfahrung, Sinnfindung oder aus Neugierde eine Synergetik Sitzung bei der Angeklagten machten. Jedenfalls bei nicht kranken Personen können durch die Synergetiktherapie weder mittelbare noch unmittelbare Gesundheitsgefahren auftreten. Mithin war die Synergetiktherapie, ausgeübt an den o.g. nicht kranken Personen keine Ausübung der Heilkunde.

Die Zeugin ... litt zwar latent an Panikattacken. Als sie die Synergetiktherapie bei der Angeklagten durchführte, hatte sich die Zeugin bereits erfolgreich in einer Psychotherapie behandeln lassen und die Panikattacken waren in dieser Zeit nicht manifest. Die Zeugin betonte, lediglich zur Klärung ihrer Lebenssituation die Synergetiktherapie gemacht zu haben.

Bei den Klienten (....) konnte die Kammer, obwohl diese an Krankheiten litten, nicht zu der sicheren Überzeugung gelangen, dass sie den Eindruck hatten, ihre Krankheiten werden gelindert bzw. geheilt. Denn Anlass zur Synergetiktherapie war jeweils auch die Frage nach dem „Warum“ ihrer Krankheit, unabhängig von einer möglichen Behandlung. Bei insoweit verbleibenden Zweifeln war die Angeklagte in dubio pro reo von diesen Vorwürfen freizusprechen.

VII

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.